

ARGUS Potsdam e.V.

DOKUMENTATIONEN

**LEITFADEN
BÜRGERBETEILIGUNG**

**Eine Handreichung für Bürger/innen,
Naturschützer/innen und Kommunen im Land
Brandenburg**

**Teil 1
BETEILIGUNG IN PLANUNGS –
UND ZULASSUNGSVERFAHREN**

Autoren:

Karsten Sommer
Michael Dieke
Rüdiger Herzog

ARGUS Potsdam e.V.

Haus der Natur
Lindenstr. 34
14467 Potsdam
Tel. 0331/20155-11
Fax 0331/20155-12

2.Auflage
Auflage:
Druck:
Gefördert durch:

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

Haus der Natur
Lindenstraße 34
14473 Potsdam
Tel.: 0331- 20155-50
Fax: 0331 - 20155-55
e-mail: info@landesbuero.de
<http://www.landesbuero.de>

Stand: September 2004
500 Stück
Behindertenwerkstätten Potsdam
Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung

1 Einleitung

Die Erarbeitung von Vorschriften und kommunalen Satzungen, von Landesentwicklungsplänen und Regionalplänen, von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen durch die Kommunen, die Planung und Zulassung von kleineren und größeren Vorhaben in Planfeststellungsverfahren, Plangenehmigungsverfahren, immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, wasserrechtlichen, baurechtlichen oder auch naturschutzrechtlichen Verfahren – wir alle haben früher oder später mit solchen Sachverhalten zu tun und stehen oft genug wie der berühmte Ochs vorm Berg – fühlen uns allein gelassen gegenüber Planungs- und Zulassungsbehörden und Vorhabenträgern, die oft genug weder Interesse noch Motivation haben, die Bürgerinnen und Bürger auf ihre Rechte und Pflichten in verständlicher Weise aufmerksam zu machen. Und wir fühlen uns durch das behördliche „Fachchinesisch“ und endlose Schachtelsätze – wie den vorangegangenen – erschlagen.

Der Bundesgerichtshof hat einmal den Satz geprägt:

„Es gilt der Grundsatz, dass der Bürger nicht klüger zu sein braucht, als die mit der Bearbeitung der Angelegenheit betrauten fachkundigen Beamten.“

(Bundesgerichtshof, Entscheidung vom 29.3.1990 zum Aktenzeichen III ZR 145/88)

Die Praxis sieht anders aus: In Fachplanungsgesetzen wurden absolute Ausschlussfristen für Betroffene verankert. Von Gemeinden wird verlangt, dass sie etwa in Planfeststellungsverfahren für Bau oder Änderung von Fernstrassen, Bahnstrecken, Flugplätzen o.a. sowohl als sogenannter Träger öffentlicher Belange, als auch als Betroffene – mit noch dazu unterschiedlichen Fristen – Stellung nehmen. Hinweis- und Beratungspflichten werden nicht immer in der den Behörden vorgegebenen Art und Weise erfüllt, wie sie sich etwa § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg allgemein für alle Verwaltungsverfahren entnehmen lässt:

§ 25 VwVfGBbg - Beratung, Auskunft

Die Behörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

Die Reihe liesse sich fortsetzen. Tatsache ist, dass die einfache Bürgerin, der ehrenamtliche Mitarbeiter eines anerkannten Naturschutzverbandes, die ehrenamtliche - aber auch hauptamtliche - Bürgermeisterin einer Gemeinde weder stets die Gesetzeskenntnis besitzen kann, noch alles zu Beachtende im Gesetz steht.

Hier soll der Leitfaden einen ersten Anhaltspunkt bieten. Wo es kritisch wird, können wir die Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir wollen aber eine Orientierung bieten und die Suche erleichtern.

Gebrauchsanleitung

Zu diesem Zweck haben wir eine möglichst einfach handhabbare Konstruktion gewählt: Der Leitfaden besteht aus: einer Tabelle – **Teil A.** -, in der Sie das jeweilige Verfahren mit einer laufenden Nummer, Rechtsgrundlagen, Beteiligung und Anmerkungen finden. Mit der laufenden Nummer in der Tabelle für das jeweils einschlägige Verfahren können Sie dann im Textteil – **Teil B.** - Erläuterungen und weitere Informationen nachschlagen; ergänzende Informationen zu Verfahren, Möglichkeiten, Rechten und Pflichten außerhalb der in der Tabelle aufgeführten Verfahren finden Sie in einem zusätzlichen Textteil – **Teil C.** -. Möchten Sie den für Brandenburg entworfenen Leitfaden anderswo verwenden, ist Vorsicht angezeigt: Die Rechtslage weicht teils erheblich ab! Verwendbar sind die Bezüge auf Bundesrecht. Das Landesrecht anderer Bundesländer muss selbst recherchiert oder Hilfe Dritter in Anspruch genommen werden.

Der Leitfaden liegt nun in zweiter Auflage vor. Nach wie vor enthält er viele Lücken, die zu schließen noch eine anspruchsvolle Aufgabe ist. Helfen Sie uns, den Leitfaden zu verbessern. Teilen Sie uns bitte Ihre Kritik und Anregungen mit!

Dieser Leitfaden wird von Zeit zu Zeit fortgeschrieben. Die jeweils aktuelle Fassung können sie unter: www.landesbuero.de
sowie: www.kanzleisommer.de

einsehen und herunter laden.

Teil A. - Tabelle

Überblick über Verwaltungsverfahren und Beteiligungsrechte

In der folgenden Tabelle haben wir versucht, zur Orientierung Planungs- und Zulassungsverfahren – insbesondere im Bereich Verkehr und technische Infrastruktur - aufzulisten. Die laufende Nummerierung in der ersten Spalte dient der Orientierung auch in Teil B, wo hierauf Bezug genommen wird. In der zweiten Spalte ist die Rechtsgrundlage für das jeweilige Verfahren angeführt, die es Interessierten ermöglichen soll, nachzuschlagen. In der dritten Spalte finden sich Hinweise darauf, ob und auf welcher Grundlage die Beteiligung der Öffentlichkeit, von Behörden und Naturschutzverbänden stattfindet. In der letzten Spalte schließlich werden Besonderheiten einiger Verfahren angemerkt und darauf hingewiesen, wenn anerkannte Naturschutzverbände oder Behörden nicht nur Beteiligungs-, sondern auch Klagerechte besitzen. Ganz allgemein haben von einem Vorhaben/einer Planung betroffene Personen aber auch Kommunen Klagerechte, wenn sie die Verletzung eigener Rechte geltend machen können. Dies wird in der Tabelle nicht gesondert ausgeführt. Die Frage, unter welchen Umständen einzelne Betroffene oder Kommunen mit Aussichten auf Erfolg klagen können, kann auch nur im jeweiligen Einzelfall beantwortet werden. Sie ist in einem Leitfadens nicht zu klären.

Lfd. Nr.	Verfahren	Rechtsgrundlage	Beteiligung	Anmerkungen/ Besonderheiten
Bundesplanungen				
1.	Neubau/ Änderung Bundesfernstraßen ¹ : Planfeststellung/ Plangenehmigung/ "Negativattest"	§ 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	Bei Planfeststellung im Anhörungsverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach § 73 Abs.2 bis 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Bbg und Verbandsbeteiligung nach § 60 Abs.2 Nr. 6 und 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 63 Abs. 3 Nr. 8 Brandenburger Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) ² sonst nicht vorgesehen	Verbandsklagerecht zumindest bei Planfeststellungsverfahren nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 65 Abs. 1 BbgNatSchG; in Planfeststellungsverfahren müssen Gemeinden als Behörde Stellung nehmen, als Träger der gemeindlichen Planungshoheit (Artikel 28 Abs.2 Grundgesetz – GG) und evtl. Eigentümer oder Betreiber gemeindeeigener Einrichtungen (Kitas, Schulen, Altersheime etc.) aber auch innerhalb der Einwendungsfrist für die Öffentlichkeitsbeteiligung eine inhaltlich und formal ausreichende Einwendung erheben!
2.	Neubau/ Änderung Bahnstrecken: Planfeststellung/ Plangenehmigung/ "Negativattest"	§18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)	Bei Planfeststellung im Anhörungsverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach § 73 Abs.2 bis 8 VwVfGBbg, und Verbandsbeteiligung nach § 60 Abs.2 Nr. 6 und 7 BNatSchG, sonst	Verbandsklagerecht zumindest bei Planfeststellungsverfahren nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 65 Abs. 1 BbgNatSchG; für Stellungnahmen von Gemeinden Ausführungen oben

¹ Literaturhinweis: Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (1988): „Das Phänomen Verkehr: Wie wehrt man sich gegen überzogenen Straßenbau“, Grüne Hefte Nr. 21

² Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, BbgGVbl 2004, Nr. 6, S. 106

			nicht vorgesehen	zu 1. beachten!
3.	Streckenstilllegungen der Bahn	§ 11 AEG	auf mögliche Interessenten am Streckenbetrieb beschränkte Anhörung	
4.	Neubau/ Änderung Bundeswasserstraßen: Planfeststellung/ Plangenehmigung/ "Negativattest"	§14 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)	Bei Planfeststellung im Anhörungsverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach § 73 Abs.2 bis 8 VwVfG, und Verbandsbeteiligung nach § 58 Abs.1 Nr. 2 und 3 BNatSchG, sonst nicht vorgesehen	Verbandsklagerecht zumindest bei Planfeststellungsverfahren; nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 65 Abs. 1 BbgNatSchG für Stellungnahmen von Gemeinden Ausführungen oben zu 1. beachten! besonderer Einfluss des Landes über die Belange der Landeskultur durch Einvernehmensregelung in §§ 4, 14 WaStrG
5.	Neubau/ Änderung Flughäfen/Flugplätze (Anlage): Planfeststellung/ Plangenehmigung/ "Negativattest"	§§8 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)	Bei Planfeststellung im Anhörungsverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach § 73 Abs.2 bis 8 VwVfGBbg, und Verbandsbeteiligung nach § 60 Abs.2 Nr. 6 und 7 BNatSchG, sonst nicht vorgesehen	Verbandsklagerecht zumindest bei Planfeststellungsverfahren nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 65 Abs. 1 BbgNatSchG für Stellungnahmen von Gemeinden Ausführungen oben zu 1. beachten!
6.	Genehmigungs-/Änderungsgenehmigungsverfahren für Verkehrsflughäfen (bes. Betriebsbeschränkungen) und Flugplätze/Landeplätze	§ 6 LuftVG	In der Regel im planfeststellungsähnlichen Anhörungsverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach § 73 Abs.2 bis 8 VwVfGBbg	Kein Verbandsklagerecht, jedoch sind neben der Genehmigung ggf. naturschutzrechtliche Ausnahmen/Befreiungen o.a. erforderlich, zu denen dann Beteiligungs- und Klagerechte gegeben sein können, s. dort (unten Naturschutz)
Landesplanungen				
7.	Vorbereitung von Landes- und Regionalplänen und „sonstigen Plänen“	§§ 8, 9 Raumordnungsgesetz (ROG), Art. 7, 8 Landesplanungsvertrag (LplVertr), §§ 1, 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG)	Beteiligung der Gemeinden, für die eine Bindung erreicht werden soll, nach der Rechtsprechung geboten; Verbandsbeteiligung nach § 60 Abs.2 Nr.3 BNatSchG, § 63 Abs. 3 Nr. 3 BbgNatSchG	Klagerechte einzelner Betroffener und von Gemeinden bei Betroffenheit in eigenen Rechten im sogenannten Normenkontrollverfahren; keine Verbandsklage
8.	Raumordnungsverfahren	§ 15 ROG, Art.16 LplVertr	Beteiligung aller in ihrem fachlichen oder räumlichen Aufgabenbereich berührten Behörden, Kommunen, Anstalten, Stiftungen, staats- oder kommunaleigenen Gesellschaften und der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs.1 der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung Berlin-Brandenburg (GROVerfV); Öffentlichkeitsbeteiligung ist nach Art.4 Abs.3 nicht zwingend vorgesehen	Regelmäßig keine Klagebefugnisse, da Ergebnis des Raumordnungsverfahrens eine landesplanerische Stellungnahme, die nicht verbindlich ist; keine Verbandsklage
9.	Wasserrechtliche Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne	§§ 36, 36b Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 25 Brandenburgisches	Information und Anhörung der Öffentlichkeit zeitlich gestaffelt nach Vorgaben der Wasserrahmen-Richtlinie der EU und „Förderung	Der Prozess der Erstellung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen ist durch die Wasserrahmen-Richtlinie der

		Wassergesetz (BbgWG) ³	der aktiven Beteiligung aller interessierten Behörden, Verbände und Körperschaften“ nach den Vorgaben des § 25 BbgWG	EU vorgegeben und in WHG und BbgWG umgesetzt. Er wird sich in mehreren Schritten über Jahre hinziehen.
10.	Neubau/ Änderung Landesstraßen: Planfeststellung/ Plangenehmigung/ "Negativattest"	§38 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)	Bei Planfeststellung im Anhörungsverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach § 73 Abs.2 bis 8 VwVfGBbg, und Verbandsbeteiligung nach § 60 Abs.2 Nr. 6 und 7 BNatSchG, § 63 Abs. 3 Nr. 7 BbgNatSchG, sonst nicht vorgesehen	Verbandsklagerecht zumindest bei Planfeststellungsverfahren; nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 65 Abs. 1 BbgNatSchG für Stellungnahmen von Gemeinden Ausführungen oben zu 1. beachten! Bbg: Bei Landesstraßen entscheiden bei Widerspruch der Raumordnungsbehörde die beiden zuständigen Minister einvernehmlich (§ 35 II 2 BbgStrG)
11.	Neubau/ Änderung Landeswasserstraßen und Hochwasserschutzanlagen: Planfeststellung/ Plangenehmigung/ "Negativattest"	§§ 137 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG), 72 ff. VwVfGBbg	Bei Planfeststellung im Anhörungsverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach § 73 Abs.2 bis 8 VwVfGBbg, und Verbandsbeteiligung nach § 60 Abs.2 Nr. 6 und 7 BNatSchG, § 63 Abs. 3 Nr. 7 BbgNatSchG, sonst nicht vorgesehen	Verbandsklagerecht zumindest bei Planfeststellungsverfahren nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 65 Abs. 1 BbgNatSchG für Stellungnahmen von Gemeinden Ausführungen oben zu 1. beachten! Erhöhung der Hochwassergefahr und Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen ist zwingender Versagungsgrund, §§ 31 Abs.5 Satz 3 WHG, 89 Abs.1 Satz 2 BbgWG
12.	Neubau/ Änderung von Deichen: Planfeststellung/ Plangenehmigung/ "Negativattest"	§§ 137 BbgWG, 72 ff. VwVfG	Bei Planfeststellung im Anhörungsverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach § 73 Abs.2 bis 8 VwVfG, und Verbandsbeteiligung nach § 60 Abs.2 Nr. 6 und 7 BNatSchG, § 63 Abs. 3 Nr. 7 BbgNatSchG, sonst nicht vorgesehen	Verbandsklagerecht zumindest bei Planfeststellungsverfahren; nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 65 Abs. 1 BbgNatSchG für Stellungnahmen von Gemeinden Ausführungen oben zu 1. beachten! Erhöhung der Hochwassergefahr und Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen ist zwingender Versagungsgrund, §§ 31 Abs.5 Satz 3 WHG, 96 Abs.1, 89 Abs.1 Satz 2 BbgWG
13.	Aufstellung von Nahverkehrsplänen für den Schienenpersonennahverkehr	§ 7 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNVG)	Erörterung im Verkehrsausschuss des Landtags; Abstimmung mit Landkreisen und kreisfreien Städten	Keine Klagerechte
14.	Neubau/ Änderung nichtbundeseigener Bahnstrecken: Planfeststellung/ Plangenehmigung/ "Negativattest"	§18 AEG	Bei Planfeststellung im Anhörungsverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach § 73 Abs.2 bis 8 VwVfGBbg, und Verbandsbeteiligung nach § 60 Abs.2 Nr. 6 und 7 BNatSchG, § 63 Abs. 3 Nr. 7 BbgNatSchG sonst nicht vorgesehen	Verbandsklagerecht zumindest bei Planfeststellungsverfahren nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 65 Abs. 1 BbgNatSchG; für Stellungnahmen von Gemeinden Ausführungen oben zu 1. beachten!

³ wesentlich geändert vor allem zur Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie der EU (WRRL) durch das 2.Gesetz zur Änderung des BbgWG vom 29.6.2004, GVBl I S.301.

Kommunale Planungen				
15.	Flächennutzungsplan	§§ 1 Abs.3, 2 Baugesetzbuch (BauGB) ⁴	Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden nach §§ 3 bis 4a BauGB; neu ist der Ausschluss im Verfahren nicht abgegebener Stellungnahmen (Präklusion) nach § 4a Abs.6 BauGB; Abstimmung mit Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB	Anfertigung eines Umweltberichts für neue Bauleitpläne (i.d.R. nach 20.7.2004) vorgegeben; Verbandsbeteiligung nur im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen; kein Klagerecht, da Flächennutzungsplan nur für die Verwaltung verbindlich, nicht für die Allgemeinheit
16.	Bebauungsplan	§§ 1 Abs.3, 2 BauGB	Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange nach §§ 3 bis 4a BauGB; neu ist der Ausschluss im Verfahren nicht abgegebener Stellungnahmen (Präklusion) nach § 4a Abs.6 BauGB; Abstimmung mit Nachbargemeinden nach § 2 Abs.2 BauGB	Anfertigung eines Umweltberichts für neue Bauleitpläne (i.d.R. nach 20.7.2004) vorgegeben; Verbandsbeteiligung nur im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen; kein Verbandsklagerecht; Klagerecht von Betroffenen und Behörden
17.	Für Aufstellung von Nahverkehrsplänen für sonst. ÖPNV	§ 7 ÖPNVG	Benehmen mit den betroffenen Gemeinden	regelmäßig keine Klagbefugnisse
18.	Straßenbahn- und Omnibusanlagen: Planfeststellung/Plangenehmigung/ "Negativtest"	§§ 28 ff., 41 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)	Bei Planfeststellung im Anhörungsverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach § 73 Abs.2 bis 8 VwVfGBbg, sonst nicht vorgesehen	Verbandsklagerecht zumindest bei Planfeststellungsverfahren nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 65 Abs. 1 BbgNatSchG; für Stellungnahmen von Gemeinden Ausführungen oben zu 1. beachten!
19.	Für Neubau/Änderung Kreisstraßen (obligatorisch), Radwege und Gemeindestrassen im baurechtlichen Außenbereich (fakultativ): Planfeststellung/Plangenehmigung/ "Negativtest"	§ 38 BbgStrG	Bei Planfeststellung im Anhörungsverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach § 73 Abs.2 bis 8 VwVfGBbg, sonst nicht vorgesehen	Verbandsklagerecht zumindest bei Planfeststellungsverfahren nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 65 Abs. 1 BbgNatSchG ; für Stellungnahmen von Gemeinden Ausführungen oben zu 1. beachten!
Anlagen der technischen Infrastruktur.				
20.	Fernmeldeleitungen/ "Telekommunikationslinien"	§ 50 III Telekommunikationsgesetz (TKG); § 54 Brandenburgische Bauordnung (BbgBauO) ⁵ ,	Beteiligung der Naturschutzverbände wurde bislang fakultativ durchgeführt	
21.	Energieanlagen (für Bahnstromleitungen Planfeststellung etc.	§ 16 EnWG; § 54 BbgBauO	Nur bei UVP vorgesehen nach §§ 7 bis 9b UVPG	u.U. UVP-pflichtig (UVPG, Anlage 1 Nr.19.1)

⁴ Das Baugesetzbuch (BauGB) wurde durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau vom 24.6.2004, BGBl. I S.1359, umfassend geändert. Die Änderungen dienten u.a. der Umsetzung der Plan- und Programm-UVP-Richtlinie (Strategische Umweltprüfung - SUP-RL) der EU.

⁵ Brandenburgische Bauordnung (BbgBauO) Vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 211)

	wie für Neubau und wesentliche Änderung anderer Bahnanlagen, s. dort)			
22.	Energieanlagen (insbesondere Wind)	§ 16 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG); § 54 BbgBO	Nicht vorgesehen	Evtl. Bebauungsplanverfahren und/oder immissionsschutzrechtliches Verfahren (u.U. mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)) erforderlich ⁶ ; s. dort
23.	Sendeanlagen	§ 59 TKG; § 54 BbgBauO	Nicht vorgesehen	Evtl. Bebauungsplanverfahren Verfahren (u.U. mit UVP) erforderlich; s. dort
24.	Kraftwerke, Windfarmen, Steinbrüche, Massentierhaltung, Müllverbrennungsanlagen ⁷ , Hütten- und Walzwerke und viele andere mehr	§ 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV)	Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach § 10 BImSchG, §§ 8 ff 9. BImSchV Bundesverband	Kein Verbandsklagerecht
25.	Deponien Planfeststellung/Plangenehmigung/ "Negativattest"	§ 31 II Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw/AbfG)	Bei Planfeststellung im Anhörungsverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach § 73 Abs.2 bis 8 VwVfGBbg, sonst nicht vorgesehen	Verbandsklagerecht zumindest bei Planfeststellungsverfahren nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 65 Abs. 1 BbgNatSchG; für Stellungnahmen von Gemeinden Ausführungen oben zu 1. beachten!
26.	Rohrleitungen: u.U. Planfeststellung/Plangenehmigung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	§ 19 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 20 ff UVPG	Bei Planfeststellung im Anhörungsverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 73 Abs.2 bis 8 VwVfG, sonst nicht vorgesehen	Verbandsklagerecht zumindest bei Planfeststellungsverfahren nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 65 Abs. 1 BbgNatSchG
27.	Gasleitungen: u.U. Planfeststellung/Plangenehmigung nach UVPG	§ 6 der Verordnung über Gashochdruckleitungen ⁸ § 16 EnWG §§ 20 ff UVPG	Bei Planfeststellung im Anhörungsverfahren Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach § 73 Abs.2 bis 8 VwVfGBbg, sonst nicht vorgesehen	Verbandsklagerecht zumindest bei Planfeststellungsverfahren nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 65 Abs. 1 BbgNatSchG; für Stellungnahmen von Gemeinden Ausführungen oben zu 1. beachten!
Naturschutzrechtliche Verfahren				
28.	Vorbereitung von Verordnungen und anderen	z.B. §§ 22 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), §§ 19	Beteiligung nach § 60 Abs.2 Nr.1 BNatSchG, § 63 Abs. 3 Nr. 1 BbgNatSchG	Normenkontrollklage nur für Betroffene; kein Verbandsklagerecht

⁶ Literaturhinweis: Recht der Natur Sonderheft 60 (2004); „Windkraft – Klimaschutz contra Mensch und Umwelt?“, 40 Seiten

⁷ Bundesverband DAS BESSERE MÜLLKONZEPT Deutschland e.V.: Leitfaden „Tipps zum Erörterungstermin“ – Ihre Beteiligungsrechte nach BImSchG, 2004
www.dnr.de/publikationen/dr/b/archiv/Tipps_zum_Eroerungstermin6.pdf

⁸ Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591); außer Kraft am 3. Oktober 2002; gemäß Artikel 8 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) gilt diese Verordnung weiter für Gashochdruckleitungen, die a) der Versorgung mit Gas im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dienen oder b) von der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen nicht erfasst sind.

	Rechtsvorschriften der Naturschutz- und Landschaftspflege-Behörden	ff Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) ⁹ für Schutzgebiete wie Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsteile		
29.	Vorbereitung von Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen	§§ 13 ff BNatSchG, §§ 3 ff BbgNatSchG	Beteiligung nach § 60 Abs.2 Nr.2 BNatSchG, § 63 Abs. 3 Nr. 2 BbgNatSchG	Normenkontrollklage nur für Betroffene; kein Verbandsklagerecht
30.	Vorbereitung von Landes- und Regionalplänen und „sonstigen Plänen“	§§ 6 ff Raumordnungsgesetz, Art 7 f Landesplanungsvertrag, §§ 1 ff des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG)	Beteiligung nach § 60 Abs.2 Nr.3 BNatSchG, § 63 Abs. 3 Nr. 3 BbgNatSchG	Keine Verbandsklage, kein Klagerecht bei übergeordneter Planung; Ausnahmen unter besonderen Umständen für Kommunen
31.	Vorbereitung von Programmen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur		Beteiligung nach § 60 Abs.2 Nr.4 BNatSchG, § 63 Abs. 3 Nr. 4 BbgNatSchG	Keine Klagerechte
32.	Isolierte Zulassung eines Eingriffs in Natur und Landschaft	§ 20 BNatSchG, § 17 Abs.3 BbgNatSchG	Nicht vorgesehen	Klagerechte nur in Ausnahmefällen
33.	Befreiungen von den Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten und FFH- und Vogelschutzgebieten	§ 62 BNatSchG	Beteiligung anerkannter Naturschutzverbände nach § 60 Abs.2 Nr.5 BNatSchG, § 63 Abs. 3 Nr. 5 BbgNatSchG	Verbandsklage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, § 65 Abs. 1 BbgNatSchG
34.	Befreiungen von allen anderen Verboten und Geboten in Vorschriften des BNatSchG, des BbgNatSchG mit Ausnahme vom § 34 Nr. 1 BbgNatSchG oder aufgrund dieser	§ 62 BNatSchG, § 72 BbgNatSchG	Beteiligung anerkannter Naturschutzverbände nach § 63 Abs.3 Nr.6 BbgNatSchG	Verbandsklage nach § 65 BbgNatSchG

⁹ In der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 26.5.2004, GVbl. I S.350.

	Gesetze erlassener Rechtsverordnungen			
35.	Ausnahmen von den Verboten der §§ 31 bis 35 BbgNatSchG, bes. Verbot der Beeinträchtigung von Alleen, Biotopen, Nist-, Brut- und Lebensstätten, von Gewässern	§ 72 BbgNatSchG	Beteiligung anerkannter Naturschutzverbände nach § 63 Abs. 3 Nr. 5 BbgNatSchG	Verbandsklage nach § 65 BbgNatSchG
<i>Sonstiges</i>				
36.	Forstliche Rahmenplanung	§ 7 Bundeswaldgesetz (BWaldG), § 7 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)	Nicht vorgesehen	
37.	Waldumwandlung	§ 9 BWaldG, § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)	Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange nach § 5 LWaldG ¹⁰	
38.	Genehmigung zur Fällung von geschützten Bäumen außerhalb des Waldes	§ 5 der Brandenburgischen Baumschutzverordnung (BbgBaumSchV) ¹¹ und Kommunale Baumschutzsatzung (soweit vorhanden))	Nicht vorgesehen	

¹⁰ Waldgesetz des Landes Brandenburg 2004, GVBl S. 137

¹¹ vom 29.6.2004, GVBl. II S.553

Teil B. - Textteil

Zu 1.:

Planfeststellung/ Plangenehmigung/ "Negativattest" unter besonderer Berücksichtigung von Straßenbaumaßnahmen

Sinn und Zweck des Verfahrens

Das Verfahren umfasst die fachspezifische Planung und Zulassung von Vorhaben unter Konzentration aller evtl. sonst erforderlichen Zulassungen. Das Ergebnis des Verfahrens ist die abschließende Entscheidung über ein Vorhaben unter Berücksichtigung und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange unter dem Grundsatz der Konfliktbewältigung (Bewältigung aller durch das Vorhaben hervorgerufenen Probleme). Es stellt die abschließende rechtsgestaltende Regelung aller öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen.

Das Planfeststellungsverfahren steht regelmässig am Ende einer Reihe von Vorverfahren, in denen wichtige übergeordnete Aspekte bereits geprüft werden: Zur Vermeidung doppelter Prüfungen kann dann teilweise auf frühere Prüfungen verwiesen werden.

Schritt	Plan, Verfahren	Beteiligung, sonstiges
1	Bundesverkehrswegeplan (BVWP), Bedarfsplan für Bundesfernstrassen, Bundesschienenwege, Landesstraßenbedarfsplan,	Bedarfsplan ist Anlage zu Ausbau-Gesetzen für Straße und Schiene, Eine Beteiligung der Naturschutzverbände ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. z.Z. aber Praxis
2	Raumordnungsverfahren	Beteiligung von Gemeinden und Verbänden obligatorisch, von Bürgern die Regel
3	Linienbestimmungsverfahren (für Bundesstraßen)	Ursprünglich behördeninterne Vorentscheidung, jetzt mit Umweltverträglichkeitsprüfung und in diesem Zusammenhang teils auch Beteiligung
4	Planfeststellungsverfahren	Beteiligung von Bürgern, Kommunen und Naturschutzverbänden, Klagemöglichkeit
	Plangenehmigungsverfahren	Beteiligung ist nicht zwingend erforderlich, Klagemöglichkeit

Planfeststellungsverfahren

Wenn ein größeres Projekt neu gebaut oder wesentlich geändert werden soll (Autobahnen und andere größere Strassen, Bahnstrecken, Flughafen, wasserbauliche, bergrechtliche Maßnahmen u.ä.), werden die Pläne vorher verschiedenen Fachbehörden zur Stellungnahme vorgelegt. Außerdem können die von der Planung betroffenen Bürger Einsicht in die Pläne nehmen und Einwände erheben. Ziel eines solchen Verfahrens ist es, herauszufinden, ob bei dem geplanten Projekt die gesetzlichen Bestimmungen, z.B. des Natur- und Umweltschutzes, erfüllt werden, ob der Eingriff in Rechte der Betroffenen sachlich gerechtfertigt ist und ob alle relevanten öffentlichen und privaten Belange erkannt und gerecht abgewogen sind. Wenn nicht, verfügt die Planfeststellungsbehörde entsprechende Auflagen oder lehnt die beantragte Planfeststellung, d. h. die Genehmigung des Vorhabens, ab. Den Ablauf des Planfeststellungsverfahrens regeln zum einen die §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) – für Verfahren brandenburgischer Behörden die §§ 72 ff VwVfGBbg - und zum anderen die jeweiligen Fachgesetze, für Bundesfernstraßen das Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Die folgende Übersicht zeigt den Verfahrensablauf im Überblick:

Planfeststellungsverfahren - Übersicht
Antrag (Pläne und Erläuterungen)
Anhörungsverfahren
Bekanntmachung Auslegung der Planunterlagen Einwendungen Stellungnahmen Erörterungstermin Bericht der Anhörungsbehörde
Planfeststellungsbeschluss

Beteiligung

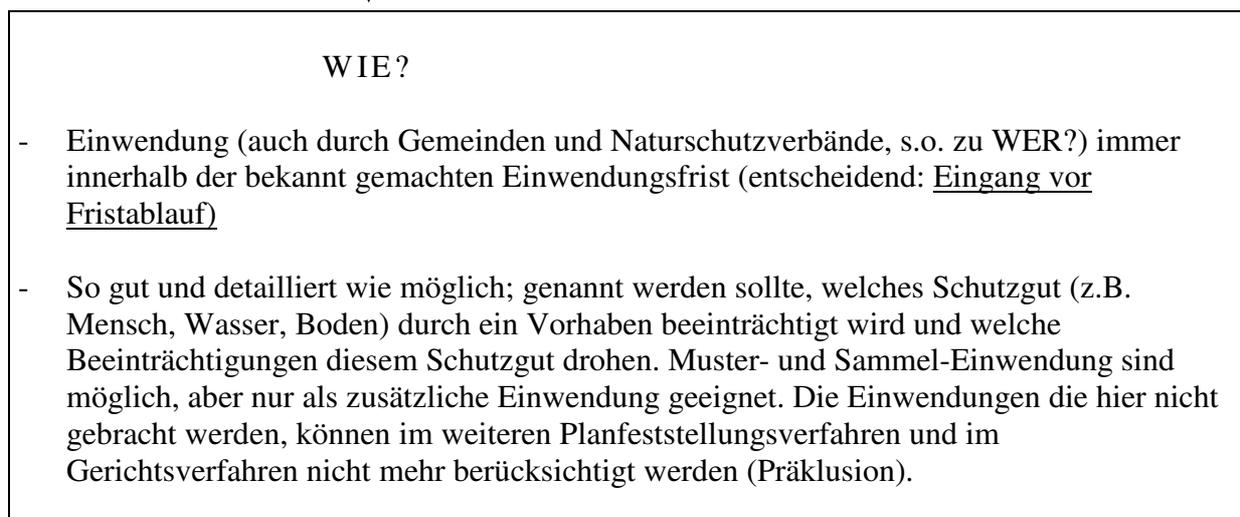
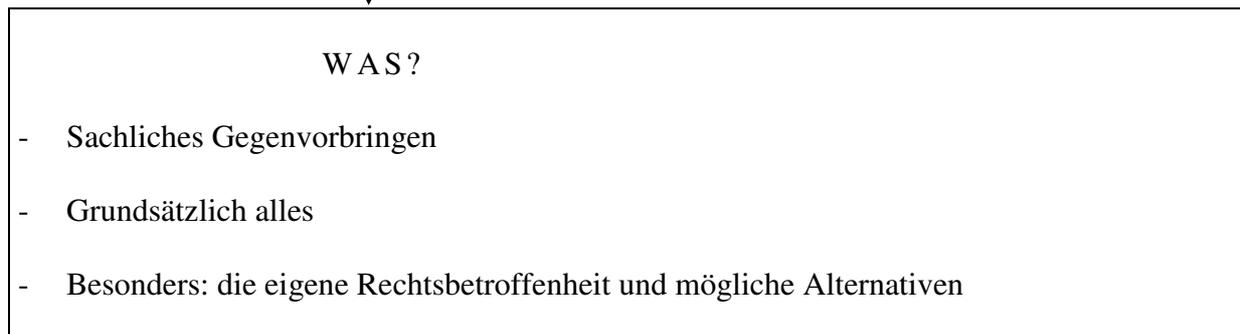
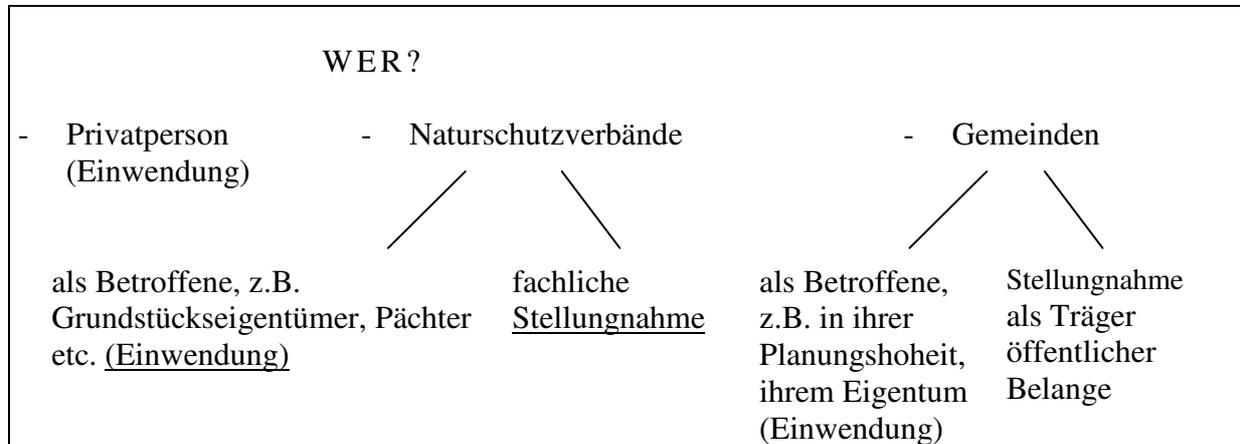
Von großer Bedeutung ist die Beteiligung: Einerseits bietet sie die Gelegenheit, die eigenen bzw. die von dem eigenen Verband oder der eigenen Körperschaft (Gemeinde etc.) zu wahren Belange in das Verfahren einzubringen. Andererseits besteht aber auch eine Mitwirkungspflicht. Verwaltungsverfahrgesetz und Fachplanungsgesetze sehen einen Ausschluss all der Einwendungen und Stellungnahmen aus dem weiteren Planfeststellungsverfahren und einem eventuell nachfolgenden Gerichtsverfahren vor, die nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen abgegeben wurden. Wer Fristen versäumt, dem droht Rechtsschutzverlust! Anders gesagt: Einwendungen und Stellungnahmen in einem Planfeststellungsverfahren kann jeder erheben. Diejenigen, die in ihren Rechten beeinträchtigt sind – die Straße führt über ihr Grundstück, der Lärm droht unzumutbar zu werden, etc. – müssen Einwendung erheben, um sich ihre Rechte zu erhalten.

Eine Einwendung kann jeder formulieren. In die Einwendung kann alles geschrieben werden. Eine (qualifizierte) Einwendung ist es dann, wenn sachlich gegen das Vorhaben argumentiert wird („sachliches Gegenbringen“). Das reine „Nein“ ist keine Einwendung. Die Einwendung sollte ausführlich sein. Die Betroffenheit in eigenen Rechten (Gesundheit, Eigentum etc.) muss möglichst ausführlich geschildert und kritisiert werden. Bürgerinitiativen, Verbände und besser informierte Nachbarn helfen häufig.

Anwaltliche Beratung ist in jedem Falle ratsam, auch wenn die Einwendung nicht vom Anwalt/ der Anwältin geschrieben werden muss. Wer sich nur anwaltlich beraten lässt und seine/ihre Einwendung selbst schreibt, spart Kosten, ohne ein allzu hohes Risiko einzugehen. Das gilt allerdings immer nur dann, wenn keine besonders schwierigen Umstände vorliegen. Fragen Sie die Anwältin/den Anwalt in jedem Fall, ob sie/er Erfahrung im Planfeststellungsrecht hat und klären Sie vorher die Kostenfrage.

Wer, was und wie im Rahmen einer Einwendung oder Stellungnahme tun muss, wird im folgenden im Überblick dargestellt:

Einwendungen und Stellungnahmen



Plangenehmigungsverfahren und Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

In einfachen Fällen kann das Planfeststellungsverfahren durch ein Plangenehmigungsverfahren ersetzt werden. Das ist der Fall, wenn Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden und keine erheblichen Umwelteinwirkungen die Folge sind. Beim Plangenehmigungsverfahren entfällt im Vergleich zum Planfeststellungsverfahren eine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung.

In Fällen von unwesentlicher Bedeutung können Planfeststellung und Plangenehmigung unterbleiben. Das Vorhaben darf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen und öffentliche Belange sowie Rechte Dritter nicht beeinflussen.

Zu 2.:

Vgl. zu 1.

Fachplanungsrechtliche Grundlage ist das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG).

Zu 3.:

Sinn und Zweck des Verfahrens

Dauerhafte Einstellung des Betriebs auf einer Bahnstrecke.

Verfahren

Der Betreiber der Bahnstrecke hat gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde darzulegen, dass ihm der Betrieb wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist und Verhandlungen mit Dritten zur Übernahme des Betriebs erfolglos geblieben sind.

Die Stilllegung ist noch keine Entwidmung. Die Entwidmung als „Gegenakt“ zur Planfeststellung bewirkt die Heraustrennung einer Fläche aus dem fachplanungsrechtlichen Bereich. Die Fläche unterliegt dann wieder „normalem“ Baurecht. Insbesondere Gemeinden können ein Interesse an der Entwidmung haben, wenn wertvolle innerörtliche Flächen ohne konkrete Nutzung von Bahn „auf Vorrat“ gehalten werden.

Zu 4.:

Vgl. zu 1.

Fachplanungsrechtliche Grundlage ist das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).

Eine Besonderheit des Verfahrens besteht darin, dass das jeweilige Land das Einvernehmen, also die ausdrückliche Zustimmung, erklären muss und zu diesem Zweck eine eigene Abwägung vornehmen muss.

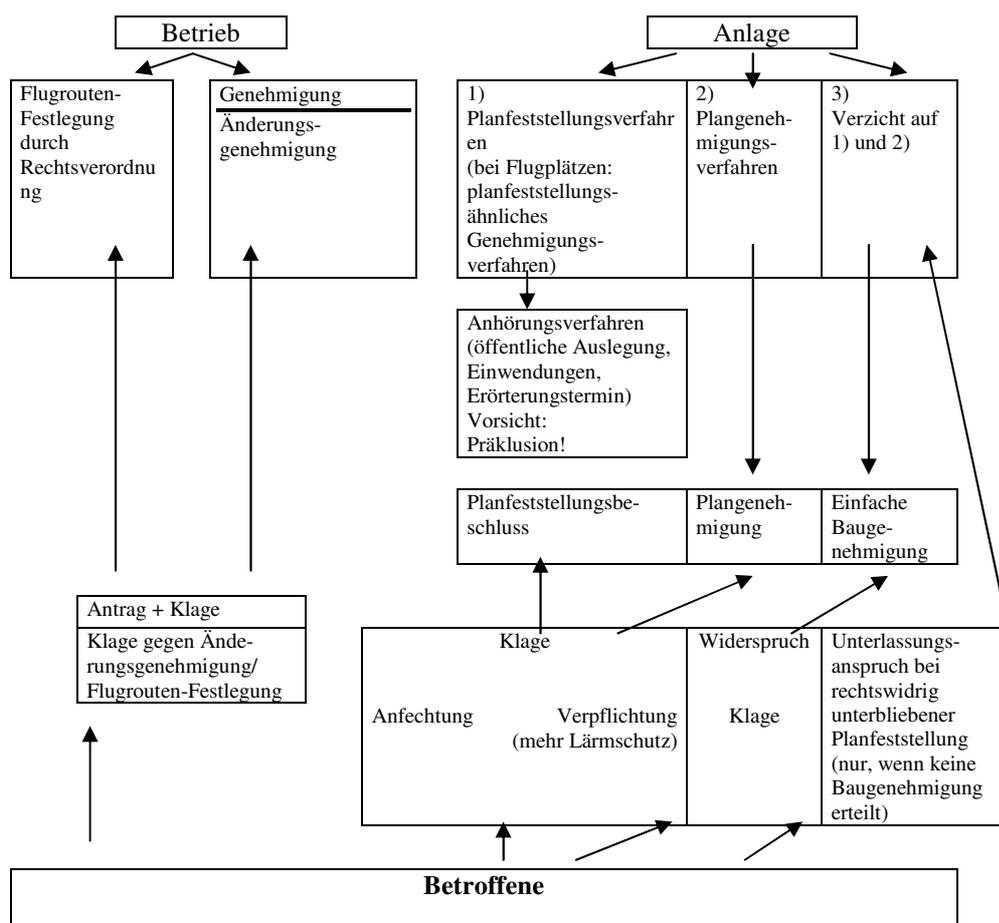
Zu 5.:

Vgl. zu 1.

Fachplanungsrechtliche Grundlage ist das Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Das Luftverkehrsgesetz unterscheidet zwischen Neubau und wesentlicher Änderung von Anlage und von Betrieb. Nur bei Neubau und wesentlicher Änderung der Anlage kommt ein Planfeststellungsverfahren in Betracht. Zur Flughafenanlage gehören neben Start- und Landebahn, Rollbahnen, Taxiways, Vorfeldflächen etc. (sogenannte luftseitige Anlagen) auch die Hochbauten, wie Abfertigungsgebäude, Frachthallen, aber auch Parkhäuser, Gebäude der Luftfahrtgesellschaften etc. (landseitige Anlagen). Die Hochbauten können allerdings auch durch einfache Baugenehmigung zugelassen werden.

Für den Bau und die Änderung sowie die Nutzungsänderung von militärischen Flugplätzen (Umnutzung von militärisch in zivil) existieren Sonderregelungen. Sie benötigen kein Planfeststellungsverfahren, jedoch regelmässig ein der Planfeststellung ähnliches Genehmigungsverfahren.¹²

**Luftverkehrsrechtliche Zulassungsverfahren
Kurz-Übersicht**



¹² Literaturhinweis: U. Philipp-Gerlach et al. (2002): Rechtsschutz gegen Fluglärm und Flughafenerweiterung, 36 Seiten

Zu 6.:

Sinn und Zweck des Verfahrens

Für die wesentliche Änderung des Betriebs eines Flugplatzes ist eine luftverkehrsrechtliche Genehmigung erforderlich. Eine wesentliche Änderung ist etwa die Zulassung größerer und schwererer Flugzeugtypen, die Zulassung anderer Flugzeuge (Motorflugzeuge auf Segelfluggelände etc.), die Zulassung anderer Betriebszeiten (Zulassung von Nachtflug) u.v.a.m.. Aber auch Betriebseinschränkungen, wie etwa Nachtflugverbote oder zeitliche Einschränkungen, das Verbot besonders lauten Fluggeräts etc. bedürfen einer Änderung der Genehmigung. Eine solche – die Auswirkungen des Flugbetriebs auf Betroffene mindernde – Betriebsbeschränkung durch Änderung der Genehmigung können die Betroffenen beantragen. Ein wichtiges Beispiel ist ein Antrag auf Nachtflugbeschränkungen auf größeren Flugplätzen. Ein – im Streitfalle auch gerichtlich durchsetzbarer – Anspruch soll allerdings nur bestehen, wenn der Betrieb nicht von einer Planfeststellung erfasst oder die strengen Voraussetzungen nachträglicher Schutzansprüche (§ 75 Abs.2 VwVfG) vorliegen.

Verfahren

Das Verfahren wird häufig ähnlich einem Planfeststellungsverfahren gestaltet, was aber nur bei wesentlichen Änderungen der Anlage eines militärischen Flugplatzes rechtlich zwingend ist. In Verfahren, die auf Einschränkungen des Flugbetriebs gerichtet sind, steht den Betroffenen – meist den Lärmbetroffenen – ein Antragsrecht zu. Das Verfahren ist i.ü. von der Behörde zweckmäßig und zügig durchzuführen.

Zu 15. und 16.:

Baurechtliche Planung

Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung)

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für das ganze Gemeindegebiet die beabsichtigte Nutzung in den Grundzügen nach den voraussehbaren Bedürfnissen dar. Aus dem Plan kann abgelesen werden, wo im Gemeindegebiet Wohnbauflächen, Gewerbe- und Industrieauflächen, Grünflächen, Verkehrsflächen usw. vorhanden bzw. zukünftig entwickelbar sind.

Der Flächennutzungsplan ist verbindlich für Behörden, er hat jedoch keine unmittelbare Rechtswirksamkeit für den Bürger. Aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans werden die Bebauungspläne abgeleitet. Der Inhalt des Flächennutzungsplans wird in § 5 BauGB geregelt.

Bebauungsplan (verbindliche Bauleitplanung)

Bebauungspläne werden aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die noch unverbindliche Darstellung des Flächennutzungsplans konkretisiert und verbindlich festgesetzt. Er darf hierbei den Inhalten des Flächennutzungsplans nicht widersprechen. Der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) wird von der Gemeinde als Satzung beschlossen. Durch den Plan und textliche Festsetzungen wird festgesetzt, welche Nutzung auf den einzelnen Grundstücken zulässig ist. Die Festsetzungsmöglichkeiten sind in § 9 BauGB angegeben. Aus dem Plan kann abgelesen werden, welche Nutzungsart, welche Geschossigkeit, welche Bebauungsdichte und welches Überbauungsmaß für die einzelnen Grundstücke festgesetzt sind. Darüber hinaus kann die durch Baulinien und Baugrenzen definierte Bebauungsform erfasst werden. Der Bebauungsplan legt Flächen für Sport- und Spielanlagen, Verkehrsflächen und Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (z.B. Grünflächen), fest.

Die Festsetzungen des Plans sind für den Grundstückseigentümer rechtsverbindlich. Er ist Grundlage für die Erteilung von Baugenehmigungen im Baugenehmigungsverfahren. Der Bebauungsplan ist grundsätzlich eine Angebotsplanung. Er lässt offen, wann die zulässige Bebauung realisiert wird und ob die Nutzungsmöglichkeiten voll ausgeschöpft werden. Es gibt aber auch vorhabenbezogene Bebauungspläne, die eigens zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung bestimmter Vorhaben (etwa eines sonst nicht zulässigen Einkaufszentrums) erstellt werden. Separater oder integrierter Bestandteil des B-Planes ist der Grünordnungsplan (GOP). Er beschreibt u.a. die Schutz- und Kompensationsmaßnahmen.

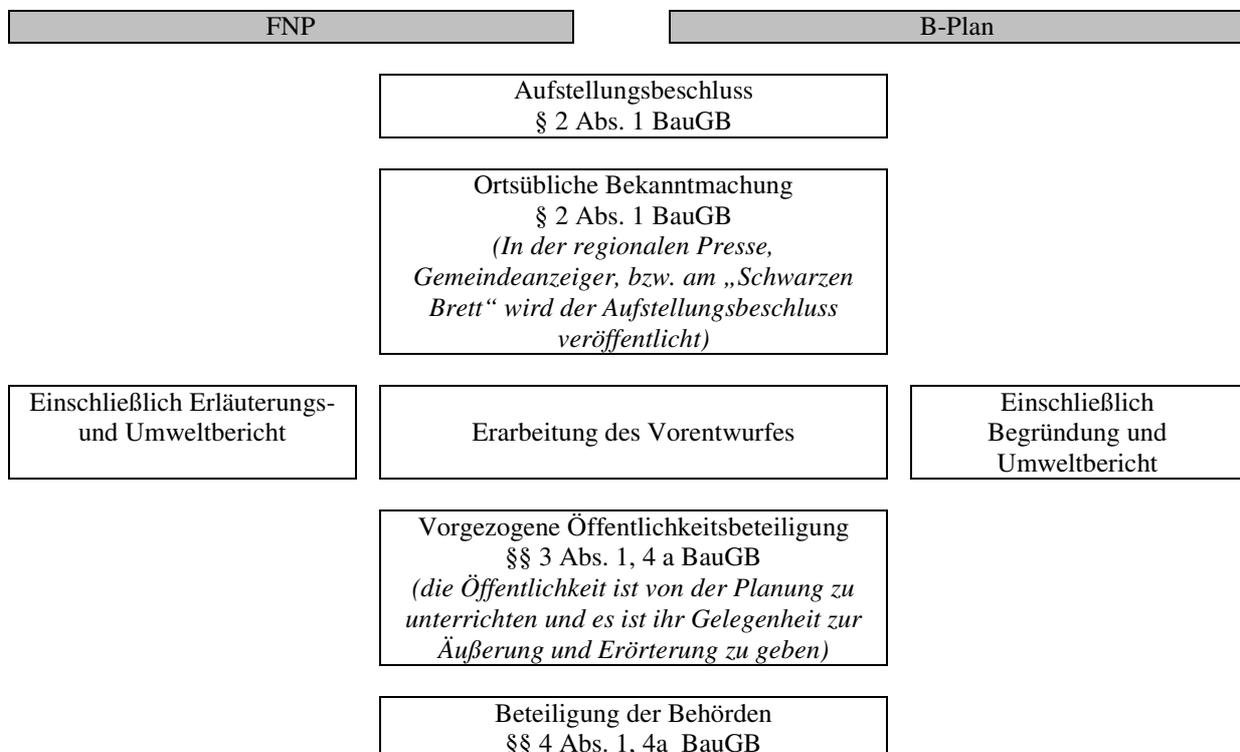
Für die Erstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Beschreibung des Plans und seiner Umweltauswirkungen wie auch evtl. Planungsalternativen hat in einem Umweltbericht zu erfolgen.

Seit Juli 2004 ist auch im BauGB die Möglichkeit (anders als etwa bei der Planfeststellung nicht zwingend!) ein Ausschluss nicht oder nicht rechtzeitig vorgebrachter Stellungnahmen (Präklusion) vorgesehen. Nach § 4a Abs.6 BauGB können nicht oder nicht rechtzeitig eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Vorhaben- und Erschließungsplan

Die Vorhaben- und Erschließungspläne entsprechen in ihrem Aufstellungsprozedere wie auch in der Rechtswirksamkeit dem Bebauungsplan. Im Gegensatz zu diesen sind sie grundsätzlich vorhabenbezogen. Der Vorhabenträger muss vertraglich bestimmte Kosten und die Umsetzung der Planung innerhalb einer bestimmten Frist übernehmen.

Planungsablauf in der Bauleitplanung (Regelablauf)



Erarbeitung des Entwurfes und Abwägung
*(Aus Vorentwurf und den Ergebnissen der
Beteiligung der Bürger und der TÖB wird
ein erster Entwurf für den Plan erstellt)*

Offenlegungsbeschluss, Ortsübliche
Bekanntmachung
*(Die Gemeinde beschließt die öffentliche
Auslegung des Planentwurfes)*

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung
(Öffentliche Auslegung)
§§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 3 u. 4 BauGB
*(Der Planentwurf ist für einen Monat
öffentlich mitsamt wesentlicher bereits
vorliegender umweltbezogener
Stellungnahmen einsehbar und den Bürgern
ist die Gelegenheit zur Stellungnahme
gegeben)*

Benachrichtigung der Behörden
§§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 3 u. 4 BauGB
*(Den TÖB ist i.d.R. 1 Monat lang die
Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben)*

Entgegennahme von Stellungnahmen
§ 3 Abs. 2 BauGB

Beschluss über die Stellungnahmen
*(bei Änderungen und Ergänzungen
erneute öffentliche Auslegung und ff.)*

Information über die Abwägung/über die
Behandlung der Stellungnahmen
(ggf. öffentliche Bekanntmachung)

Beschluss der Gemeinde über den FNP

Beschluss des B-Plans als Satzung
§10 Abs. 1 BauGB

Genehmigung durch die höhere
Verwaltungsbehörde innerhalb von drei Monaten
§ 6 Abs. 1 und 4

Genehmigung (soweit erforderlich) durch die
höhere Verwaltungsbehörde innerhalb von drei
Monaten
§10 Abs. 2 BauGB

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird der
FNP wirksam
§ 6 Abs. 5 BauGB

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird der B-
Plan rechtsverbindlich
§ 10 Abs. 3 BauGB

Anpassungspflicht für die beteiligten öffentlichen
Planungsträger
§ 7 BauGB

Gegebenenfalls Darstellung und Ergänzung eines
Sozialplanes
§ 180 BauGB

Zu 24.:

Immissionsschutzrecht

Sinn und Zweck des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG

Bestimmte Anlagen, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können oder in anderer Weise die Allgemeinheit gefährden oder erheblich belästigen, benötigen für ihre Errichtung und den Betrieb eine Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 4 BImSchG). Weiterhin wird im Genehmigungsverfahren geprüft, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Naturschutzrecht) Beachtung finden. Welche Anlagen im speziellen einer Genehmigung nach BImSchG bedürfen, wird in der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) aufgeführt; dies sind zum Beispiel Kraftwerke, Windkraftanlagen, diverse Industrieanlagen, aber auch Straßen. Der Ablauf des Genehmigungsverfahrens wird im übrigen in der 9. BImSchV geregelt (Verordnung über das Genehmigungsverfahren). Der § 19 BImSchG ermöglicht bei bestimmten Anlagen die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens. Für welche Anlagen das normale und für welche das vereinfachte Verfahren durchgeführt wird, ist ebenfalls in der 4. BImSchV aufgeführt.

Verfahrensablauf einer Genehmigung nach BImSchG und 9. BImSchV

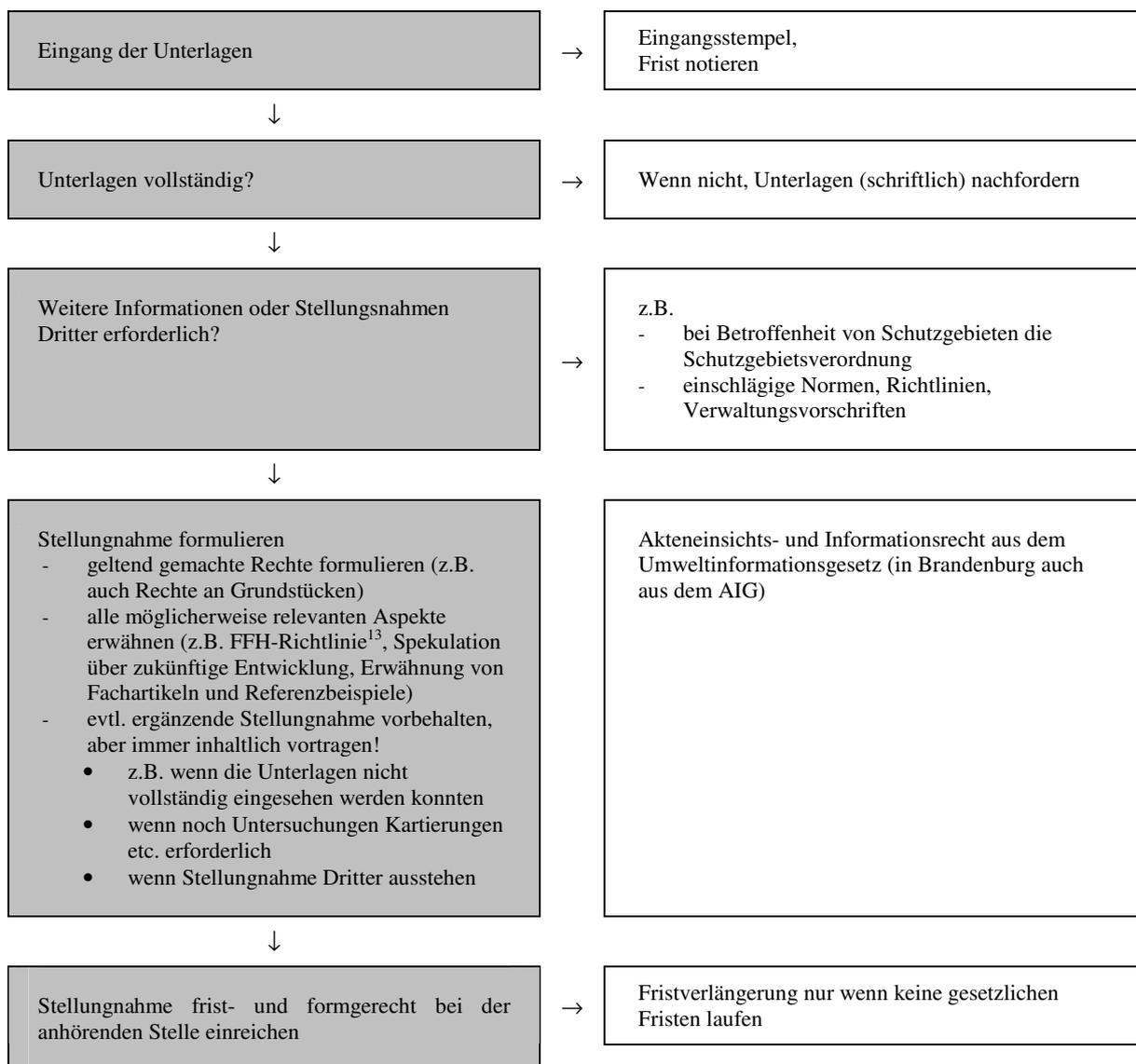
Verfahrensschritte	
1	Antragstellung bei der Genehmigungsbehörde; Klärung des Umfangs der Antragsunterlagen, Beratung des Antragstellers durch die Genehmigungsbehörde (§ 2 der 9. BImSchV)
2	Umfang und Inhalt der Antragsunterlagen: Alles, was zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist, auch alle naturschutzrelevanten Unterlagen (§ 4 und §§ 4a-e der 9. BImSchV)
3	Scoping-Termin, bei UVP-pflichtigen Anlagen; Behörde kann Sachverständige und Dritte hinzuziehen (§ 2a der 9. BImSchV)
4	Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen durch die zuständige Behörde (§ 7 der 9. BImSchV)
5	Bekanntmachung des Vorhabens: Amtliches Veröffentlichungsblatt und örtliche Tageszeitungen (§ 8 der 9. BImSchV). Hinweis auf Ort und Zeit, wo und wann die Unterlagen einzusehen sind; Hinweis auf Einwendungsmöglichkeiten innerhalb der Einwendungsfrist; Hinweis auf Erörterungstermin
6	Auslegung der Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde und an einer Stelle in der Nähe des Vorhabenstandortes; Einsicht während der Dienststunden (§ 10 der 9. BImSchV)
7	Gleichzeitige Beteiligung anderer Behörden (§ 11 der 9. BImSchV)
8	Erhebung von Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist (bis zwei Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist, also ein Monat und zwei Wochen, siehe § 10 Abs. 3 BImSchG)
9	Erörterungstermin: Nicht öffentlich, Teilnahmerecht für alle Einwender, Behörde kann aber weitere Personen und auch die Öffentlichkeit (Presse etc.) zulassen
10	Genehmigungsentscheidung: Zustellung des Genehmigungsbescheids auch durch öffentliche Bekanntmachung möglich (bei größeren Vorhaben der Regelfall). Achtung: Ab ordnungsgemäßer Bekanntmachung und zweiwöchiger Auslegung des Genehmigungsbescheids beginnt die Rechtsmittelfrist (1 Monat) für den Widerspruch zu laufen.

Teil C. – Hinweise zu Beteiligung und Verfahren

Verbandsbeteiligung

Für Naturschutzverbände ist nach §§ 58 ff BNatSchG und § 63 BbgNatSchG eine Mitwirkung bei bestimmten Planungs- und Zulassungsverfahren, Vorbereitung von Naturschutz-Verordnungen und anderen besonders naturschutzrelevanten Verfahren vorgesehen. Sie können sich gleichermaßen wie Behörden und andere Träger öffentlicher Belange an den Planungen beteiligen, indem sie sich dazu äußern. In Brandenburg werden die Stellungnahmen der Naturschutzverbände mit Ausnahme des Landesjagdverbandes durch das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände in Potsdam koordiniert.

Stellungnahmen durch die anerkannten Naturschutzverbände – Empfehlungen zur Gestaltung des verbandsinternen Ablaufs



¹³ Literaturhinweis: D. Teßmer (2002): „Der Lebensraumschutz nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“, 65 Seiten



Auf den Eingang bei der zuständigen Behörde kommt es an

Recht auf Akteneinsicht

Gute Informationen sind ein Mittel von größter Bedeutung, um die eigene Meinung bilden und qualifiziert vertreten zu können. Das gilt auch und erst recht in Planungs- und Zulassungsverfahren. Die Geheimniskrämerei vieler Behörden zeugt vielfach von Unsicherheiten und fehlender Rechtskenntnis – so manches Mal haben sie aber auch tatsächlich etwas zu verbergen.

Die beste Möglichkeit, in Planungsunterlagen Einsicht zu nehmen, ist während der Auslegefristen – wenn eine Auslegung stattfindet. Zu dieser Zeit werden zumindest die wichtigsten Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. In diese, aber auch alle weiteren Unterlagen kann Einsicht (oder auch die Überlassung von Ablichtungen) nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes (UIG) oder AIG beantragt werden.

Jeder Bürger hat nach dem brandenburgischen Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz, kurz AIG, das Recht, unabhängig von seiner Betroffenheit die Akten von Behörden und Einrichtungen des Landes, Gemeinden und Gemeindeverbänden einzusehen. Dies gilt „soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten.“ Das Recht auf Akteneinsicht muss in der Regel bei der aktenführenden Behörde beantragt werden. Auskünfte zur Akteneinsicht in Brandenburg erteilt das Büro des Landesbeauftragten für Datenschutz. (<http://www.lida.brandenburg.de>)

Ein weiteres Gesetz zur Beschaffung von Informationen ist das Umweltinformationsgesetz (UIG). Soweit es sich um Umweltinformationen handelt, ist das AIG nicht anwendbar. Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Es können prinzipiell alle Privatpersonen, Vereine, Bürgerinitiativen etc. Anträge bei einer mit Umweltaufgaben betrauten Behörde stellen. Der Antrag muss so konkret gestellt werden, dass die Behörde erkennen kann, welche Unterlagen notwendig sind. Diese können zum Beispiel Gutachten, Stellungnahmen, Umweltdaten oder Unterlagen zu geplanten oder durchgeführten Maßnahmen sein. Der Antragsteller kann wählen, in welcher Form (durch Akteneinsicht, als Kopie oder digital) er die Informationen erhalten möchte, sofern dies für die Behörde möglich ist und nicht unzumutbaren Aufwand erzeugt. Es können Gebühren erhoben werden, deren (voraussichtliche) Höhe bei der zuständigen Behörde erfragt werden kann. Eine „Kurzanleitung für die Informationsbeschaffung nach UIG“ gibt die folgende Übersicht:

Voraussetzungen:

- Anspruch kann erheben: natürliche und juristische Personen (e.V., GmbH etc. Personen, Bürgerinitiativen etc.) (BVerwG v. 25. 03.1999 – 7 C 21.98 – ZuR 1999, 277)
fraglich: nicht Gemeinden, Kreise etc., BVerwG v. 31.10.95 – 1 B 126.95 – NVwZ 1996, 400
- Anspruch richtet sich gegen
 - **Behörden** mit (zumindest auch) Umweltaufgaben, z.B. jede Zulassungsbehörde für umweltrelevante Vorhaben
 - **Privatpersonen**, die öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen und der Aufsicht von Behörden unterstellt sind.
- Anspruch richtet sich auf **Umweltinformationen**
Gutachten, Stellungnahmen, Daten über die Umwelt, über Umweltbeeinträchtigungen (Lärm, Schadstoffe, Erschütterungen etc.), über umweltrelevante Maßnahmen/Programme etc., z. B. auch finanzielle Förderung von Anlagen (BVerwG v. 25.03.1999 – 7 C 21.98 – ZuR 1999, 277 gegen OVG Lüneburg v. 19.11.1997 – 7 L 5672.96 – ZuR 1998, 85)
- Anspruch auf **antragsgemäße Bescheidung**
Antragsteller/in wählt die Form der Informationen (Akteneinsicht, Übersendung in Kopie/auf Diskette etc.) soweit nicht unzumutbar (BVerwG v. 06.12.1996 – 7 C 64.95 – ZuR 1997, 87)
Antrag muss hinreichend bestimmt sein (gewünschte Info benennen/umschreiben!)

Ausschluss und Beschränkungen des Anspruchs

- bei erheblicher Gefahr für die öffentliche Sicherheit u.ä.
- während strafrechtlichem/ordnungsbehördlichem Ermittlungs-/Gerichtsverfahren
nicht während „einfachen“ verwaltungsrechtlichen Verfahren, § 6 Abs. 1
- bei Gefahr erheblicher Beeinträchtigung der Umwelt etc.
- bei nicht abgeschlossenen/aufbereiteten Informationen, verwaltungsinternen Mitteilungen, Beratungen (nicht hinsichtlich der Beratungsgegenstände, etwa Gutachten, Stellungnahmen (OVG Schleswig v. 15.09.1998 – 4 L 139/98 – NVwZ 1999, 670)
- bei Beeinträchtigung von Privatinteressen durch Preisgabe personenbezogener Daten, geistigen Eigentums (Urheberrechte), als solcher erkenntlicher Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (Einzelfallprüfung! – keine „Ausrede“) – aber Ausnahmen bei Informationen über rechtswidrige Umweltbelastungen (VGH Mannheim v. 10.06.1998 – 10 S 58.97 – ZuR 1999, 133)

Bei Beschränkung der Ausschlussgründe auf Teile der Informationen:

Anspruch auf die nicht ausgeschlossenen Teile!, § 4 Abs. 2

Entscheidung:

Frist: 2 Monate

Kosten: nicht für Ablehnung, nicht zu hoch (EuGH v. 09.09.1999 – Rs. C 217/97 – ZuR 2000, 16) (300,- DM für Prüfung und Übersendung von 7 Kopien zu hoch – VG Braunschweig v. 05.08.1997 – 9 A 9448.98 – ZuR 1998, 159); nach Umweltinformationskostenverordnung des Bundes (vom 23.08.2001) auch mündliche und einfache schriftliche Auskünfte kostenfrei

bei Ablehnung oder Fristablauf ↓ ohne Entscheidung

Klage:

vor dem **Verwaltungsgericht**

Kosten in der Regel nach „Auffangstreitwert“, daher relativ geringes Kostenrisiko (VG Berlin v. 17.09.1999 - 13 A 207.99 -)

Rechtsmittel – Welche Möglichkeiten gibt es?

Widerspruch (förmlicher Rechtsbehelf)

Gegen einen Verwaltungsakt kann in vielen Fällen Widerspruch erhoben werden. Das ist regelmässig der sogenannten Rechtsbehelfsbelehrung zu entnehmen, die ein Verwaltungsakt enthalten muss. Ist eine solche vorhanden und korrekt, läuft eine Frist von einem Monat, innerhalb derer der Widerspruch bei der zuständigen Behörde eingegangen sein muss. Fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung, handelt es sich entweder nicht um einen Verwaltungsakt oder die Frist verlängert sich auf ein Jahr. Ein Widerspruch kann nur gegen einen Verwaltungsakt eingelegt werden, der eigene Rechte des/der Widerspruchsführers/in verletzt oder verletzen kann. Die Voraussetzungen eines erfolgversprechenden Widerspruchs können hier schon deswegen nicht im einzelnen geschildert werden, weil sie sich nur im Einzelfall beurteilen lassen. Widersprüche können kostenpflichtig sein. Ob und in welcher Höhe Kosten entstehen, kann bei der zuständigen Behörde erfragt werden.

Fachaufsichts- und Dienstaufsichtsbeschwerde (formloser Rechtsbehelf)

Bei der Fachaufsichtsbeschwerde kann eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Entscheidung einer Verwaltung veranlasst werden. Sie wird bei der jeweiligen Fachaufsichtsbehörde gestellt, dies ist in der Regel die übergeordnete Behörde/Instanz. Beispielsweise wäre das MLUV bei einer Fehlentscheidung der Unteren Naturschutzbehörde zuständig.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde richtet sich speziell gegen einen bestimmten Mitarbeiter einer Behörde, dessen Verhalten überprüft werden soll. Sie wird an den zuständigen Vorgesetzten gerichtet. Mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde kann man zwar gegen einen Bearbeiter vorgehen, allerdings wird dadurch nicht die konkrete Entscheidung angegriffen; diese hat weiterhin Bestand.

Klage

Gegen Verwaltungsakte, wie eine Baugenehmigung, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, einen Planfeststellungsbeschluss, eine Plangenehmigung etc. kann Klage erheben, wer in seinen/ihren eigenen Rechten verletzt ist und – soweit gesetzlich vorgesehen – das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) durchgeführt hat. Eine Verletzung in eigenen Rechten kann etwa vorliegen, wenn unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen zugelassen werden, Eigentum zu Unrecht in Anspruch genommen wird etc.. Eine Ausnahme gilt auch insoweit für die Naturschutzverbände: sie können die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege mit der Klage geltend machen, soweit ihnen ein Klagerecht gesetzlich zugewilligt wurde. Die Klagevoraussetzungen können auf engem Raum nicht im einzelnen geschildert werden. Im Ernstfall sollte eine rechtliche Beratung gesucht werden.

Die Kosten für Prozess und Anwälte können eine beträchtliche Höhe erreichen und müssen bei einem negativen Ausgang des Verfahrens selbst getragen werden. Es ist also ratsam die Aussichten eines Gerichtsverfahrens vor der Einreichung der Klage sehr genau zu prüfen und die Finanzierung der Kosten sicher zu stellen.

Verbandsklage

Ein wichtiges juristisches Instrument der Naturschutzverbände ist die Verbandsklage. Ein Naturschutzverband hat das Recht, bestimmten Maßnahmen, die dem Naturschutz abträglich sind, zu widersprechen und gegen diese zu klagen. Das Bundesnaturschutzgesetz und die Landesnaturschutzgesetze weisen den Verbänden die Wahrnehmung von Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege gesetzlich zu. Das Gesetz macht sie zu den einzigen unabhängigen Vertretern des Naturschutzes und der Landschaftspflege in bestimmten Verwaltungsverfahren, da sie nicht der politischen Einflussnahme in dem Maße wie Naturschutzbehörden unterliegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat sie vor einiger Zeit als „Anwälte der Natur“ bezeichnet. §§ 58 ff BNatSchG und § 65 i. V. m. § 63 Abs. 3 Nr. 5, 6, 9 BbgNatSchG formulieren die Fälle, in denen eine Verbandsklage in Brandenburg möglich ist.

Normenkontrolle

Normenkontrollklagen richten sich gegen Rechtsverordnungen - wie etwa Schutzgebietsverordnungen - oder Satzungen, wie etwa gemeindliche Bebauungspläne. Einen Antrag auf Normenkontrolle können betroffene Bürgerinnen und Bürger sowie Behörden (nicht aber die anerkannten Naturschutzverbände) nach § 47 VwGO stellen, um überprüfen zu lassen, ob eine sogenannte untergesetzliche Norm (in Abgrenzung zum Verwaltungsakt, wie etwa der Genehmigung) rechtmäßig ist.

Wurden alle Träger, Verbände und betroffenen Bürger beteiligt, wurden die Auslegefristen eingehalten und waren die Unterlagen vollständig? Oftmals stellt sich die Frage, ob die jeweilige Maßnahme überhaupt notwendig ist und ob Alternativvarianten ausreichend geprüft wurden. Einen zentralen Punkt stellt häufig die Frage dar, ob alle betroffenen Rechte gesehen und gerecht abgewogen wurden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung, der Umweltbericht und andere naturschutzfachliche Prüfungen, wie der landschaftspflegerische Begleitplan, stellen einen weiteren Punkt dar, der genau geprüft werden sollte. Zum einen stellt sich die Frage, ob die Ergebnisse im Abwägungsprozess ausreichend berücksichtigt wurden. Und zum anderen sollten die Grundlagendaten der Untersuchungen geprüft werden. Es kommt durchaus vor, dass bestimmte Tier- und Pflanzenarten beziehungsweise Biotope bei den Kartierungen zur UVP nicht mit erfasst werden. Naturschutzverbände sollten daher notfalls eigene Daten einbringen, insbesondere bei Rote Liste- oder FFH-Arten bzw. geschützten Biotopen.

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Volksabstimmung

Über eine Gemeindeangelegenheit kann ein Bürgerentscheid beantragt werden (Bürgerbegehren). Per Bürgerentscheid können bestimmte Entscheidungen der Gemeinde durch die Bürger gefällt werden. Um einen Bürgerentscheid zu erwirken, muss zuerst ein Bürgerbegehren durchgeführt werden. Je nach Bundesland gelten unterschiedliche Regelungen für Bürgerbegehren und -entscheide. Das Bürgerbegehren führt in Brandenburg nach § 20 der Gemeindeordnung zu einem Bürgerentscheid, wenn 10% der Bürger auf den Unterschriftenlisten des Bürgerbegehrens unterschrieben haben. Durch das Bürgerbegehren sollen die Einwohner einer Gemeinde bekunden, dass sie für einen Bürgerentscheid zu einer bestimmten Fragestellung sind. Der eigentliche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung. Dafür müssen 25 % aller Wahlberechtigten

für den Antrag stimmen. Von einem Bürgerbegehren sind jedoch unter anderem Bebauungspläne, Flächennutzungspläne und Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen.

Die Volksabstimmung kann nach Art. 22 BbgVerf und dem Volksabstimmungsgesetz zu Gegenständen der politischen Willensbildung, die in die Zuständigkeit des Landtags fallen und zur Auflösung des Landtags stattfinden.

Petition

Das Petitionsrecht ist ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht (Art. 17 GG, Art. 24 BbgVerf), mit der man sich einzeln oder in Gemeinschaft schriftlich mit Anregung, Kritik oder Beschwerde an den Bundestag, den Landtag, die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften (Gemeinden, Kreise, Städte) und jede sonstige staatliche oder kommunale Stelle wenden kann. „Es besteht ein Anspruch auf Bescheid in angemessener Frist“ (Art. 24 BbgVerf). Für Petitionen an den Landtag Brandenburg gilt das Petitionsgesetz (PetG). Über die dem Landtag zugeleiteten Petitionen entscheidet ein aus Mitgliedern des Landtages bestehender, für diesen besonderen Zweck eingesetzter Petitionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen. Er kann die Petition zur endgültigen Beschlussfassung dem Plenum des Landtages vorlegen. Eine Fraktion des Landtages oder zehn seiner Mitglieder können beantragen, dass eine Petition im Plenum des Landtages entschieden wird.